

II-177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 129 U

1990 -12- 12

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Müller, Parnigoni  
und Genossen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Radfahren auf den Wegen der Österreichischen Bundesforste

Seit einigen Jahren erfreut sich das Radfahren auf Wegen abseits von voll erschlossenen Straßen immer stärkerer Beliebtheit. Immer mehr Hobbysportler, aber auch Touristen, bedienen sich dieser Möglichkeit, vor allem mit sogenannten "Mountainbikes", die Natur abseits von stark befahrenen Straßen und Wegen zu genießen und zu erleben.

Unter anderem basierend auf Bestimmungen des Forstgesetzes haben die Österreichischen Bundesforste bis jetzt eine legale und geregelte Benützung von derartigen Wegen, die über ihre Grundflächen verlaufen, durch Verhängung von Fahrverboten unterbunden.

Erst seit einem Jahr sind die Österreichischen Bundesforste bereit, eine Benützung dieser Wege zu gestatten, wenn gleichzeitig von Rechtspersonen im Wege von Vertragsabschlüssen detaillierte Verpflichtungen übernommen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e:

1. Halten Sie es für richtig, daß die Österreichischen Bundesforste das Radfahren auf geeigneten Wegen grundsätzlich verbieten?  
Welche detaillierten Haftungsprobleme und Gefahren entstehen den Österreichischen Bundesforsten aus einer Verwendung ihrer Wege durch Radfahren?

- 2 -

2. Welche Gründe sind dafür ausschlaggebend, daß gemäß bereits bestehender vertraglicher Vereinbarungen, die Benützung der Wege nur während bestimmter Sommermonate und innerhalb dieser nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr, im Juli und August von 7.00 bis 19.00 Uhr, vorgegeben wurde?
3. Wer hat die von den Bundesforsten verpflichtend auferlegten Verkehrs-vorschriften den Benützern zur Kenntnis zu bringen, wie hat dies zu erfolgen, welche Vorgangsweise ist diesfalls einzuhalten?  
Wer hat für die Einhaltung und Kontrolle der Vorschreibungen Sorge zu tragen? Halten Sie es für sinnvoll, daß diese Informationspflichten im Vertragswege auf den Vertragspartner überwältzt werden?
4. Ist es richtig, daß den Vertragspartnern der Österreichischen Bundesforste die Erhaltung und Erneuerung der Hinweistafeln sowie der Verbotstafeln bei allen in Frage stehenden Straßenstrecken übertragen werden soll?
5. Ist es richtig, daß den Vertragspartnern die Kosten für den Abschluß einer Wegehaftpflichtversicherung sowie einer Betriebshaftpflichtversicherung für die an freigegebenen Straßen angrenzenden bundesforstlichen Waldflächen auferlegt wird?  
Scheinen Ihnen die Vorschreibungen einer Mindestversicherungssumme nach den Sätzen der KFZ-Haftpflichtversicherung nicht zu hoch gegriffen, wenn man bedenkt, daß die Benutzer aufgrund eines eventuellen Vertrages lediglich Radfahrer sind?  
In welcher Höhe belaufen sich die derzeit im Falle eines Vertragsabschlusses anfallenden Kosten?
6. Welche Gründe sind dafür maßgeblich, daß die Vertragspartner die Erhaltung der von den Österreichischen Bundesforsten aufgestellten Tische und Bänke im fraglichen Bereich, sowie die Erhaltung und Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter übernehmen müssen?
7. Welche Begründung ist dafür anzuführen, daß sich die Vertragspartner gegen alle Ansprüche der benützenden Radfahrer und Dritter schad-

- 3 -

und klaglos halten müssen, soweit derartige Forderungen durch die angeführte Versicherung gedeckt sind?

8. Halten Sie es nicht für überlegenswert, daß im Rahmen eines "Generalvertrages" die Fremdenverkehrsverbände bzw. sonstige überörtliche, die Fremdenverkehrswirtschaft fördernde Einrichtungen mit den Österreichischen Bundesforsten Verträge abschließen, die allen Interessierten (Einheimischen sowie Touristen) die Benützung aller bzw. bestimmten Forststraßen der Bundesforste übermöglichen?
  
9. Halten Sie die Schikanen im Rahmen der Vertragsgestaltung der Österreichischen Bundesforste für gerechtfertigt?  
Sind Sie sich darüber bewußt, daß dadurch die erholungssuchende Bevölkerung verärgert und mögliche Tourismusaktivitäten verhindert werden?  
Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, daß jedenfalls diese Form von Einschränkungspolitik der Österreichischen Bundesforste gegenüber den legitimen Erholungsinteressen der Bevölkerung Einhalt geboten wird?